



Herausgegeben vom Landratsamt Cham Bezugspreis DM 1,10 einschl. Zustellung
 Druck: Wein GmbH Cham - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-322
 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler, Steinmarkt, 8490 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 37 Donnerstag, den 5. Oktober 1989

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Der Landkreis Cham beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nach VOB für die Sanierung des Kreiskrankenhauses Cham, August-Holz-Straße 1, 8490 Cham folgende Gewerke auszusprechen und zu vergeben:

Gewerk:	Schutzgebühr:
- Heizungsanlage	30,00 DM
- Wärmedämmarbeiten an haustechnischen Anlagen	20,00 DM
- Lüftungsanlagen (Luftleistung 3.500 m ³ - Be- und Entlüftung für innenliegende Räume 8.500 m ³ Luftleistung)	30,00 DM
- Sanitäre Anlagen mit 32 Fertignabzellen	50,00 DM
- Medizinische Gase für 2 Pflegegeschosse und Geburtshilfe	30,00 DM
- Elektroinstallation einschl. Stockwerksverteilung, Stark- und Schwachstrom-Verkabelungen sowie allgemeine und besondere Beleuchtung	60,00 DM
- Schwachstromanlagen (u.a. Lichttruf, Elektro- akustik, Feuermelde- und Antennenanlage)	50,00 DM

Ausführungstermin für alle Gewerke ab Jahresbeginn 1990.

Die Leistungsverzeichnisse können ab 9. 10. 1989 beim Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 8490 Cham, Zimmer Nr. 240, Tel. 09971/78-357 angefordert werden.

Der Anforderung der Leistungsverzeichnisse ist entweder ein Verrechnungsscheck in Höhe der angegebenen Schutzgebühr beizufügen bzw. ist die Gebühr bei der Kreiskasse des Landratsamtes Cham oder bei der Sparkasse Cham (Kto. Nr. 620 000 059, BLZ 742 510 20) einzuzahlen. Die Einzahlungsbestätigung ist der Anforderung beizufügen. Die Gebühr wird nicht zurück-erstattet.

Die Angebote sind bis spätestens 7. November 1989, 10 Uhr in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot für . . ." beim Landratsamt Cham, Rachelstr. 6, 8490 Cham, einzureichen.

Die Angebotseröffnung erfolgt nach der Abgabe ab 10.05 Uhr in der o. g. Reihenfolge auf Zimmer Nr. 203. Bei der Eröffnung der Angebote sind nur die Bieter oder ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 31. 1. 1990. Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist an ihr Angebot gebunden.

Als Sicherheit für die Vertragserfüllung wird eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe von 5% der Auftragssumme verlangt.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen bereits erfolgreich und termingerecht ausgeführt haben. Entsprechende Referenzen sind beizufügen.

Cham, den 29. September 1989

Landratsamt Cham
I. V. Eiber, stv. Landrat

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis: Öffentliche Ausschreibung des Landratsamtes Cham über die Sanierung des Kreiskrankenhauses Cham. — Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Pension mit Ferienhäusern Pfeffer-Seidl in Oberhaiderberg, Gemeinde Lohberg, bestimmten Wassers. — Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im September 1989.

II. Sonstige Bekanntmachungen: Öffentliche Ausschreibung der Kath. Kirchenstiftung Hohenwarth über den Neubau eines Kindergartens mit Pfarrheim, Freispielhalle und Außenanlagen.

402 — 642/12/14

Verordnung des Landratsamtes Cham über die Reinhaltung des für die Wasserversorgung der Pension mit Ferienhäusern Pfeffer-Seidl in Oberhaiderberg, Gemeinde Lohberg, Landkreis Cham, bestimmten Wassers vom 20. 9. 1989

Das Landratsamt Cham erläßt auf Grund der Art. 36 und 75 des Bayer. Wassergesetzes — BayWG — (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung für die Pension mit Ferienhäusern Pfeffer-Seidl in Oberhaiderberg wird in der Gemeinde Lohberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsereich

1 engeren Schutzzone

(2) Der Fassungsereich umschließt einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1296 der Gemarkung Lohberg.

(Er hat eine trapezförmige Fläche, die vom unteren Ende der Quellfassung rund 40 m hangaufwärts reicht und eine untere Breite von 20 m und eine obere Breite von 30 m aufweist).

(3) Die engere Schutzzone umfaßt einen Teil des Grundstückes Fl.-Nr. 1296 der Gemarkung Lohberg.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Cham und in der Gemeindekanzlei Lohberg niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.

(6) Der Fassungsereich ist durch eine Umzäunung oder Umpflanzung, die Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsereich	in der engeren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II

1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau

1.1 Organische und mineralische Düngung ausgenommen Nrn. 1.2 — 1.4

1.2 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Faß

verboten

verboten

verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgenden Zwischenfrucht- oder Hauptfruchtanbau, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

1.3 Gülle- oder Jaucheaussbringung mit Leitungen, Aufbringen von Klärschlamm

verboten

Entspricht Zone	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone
	I	II
1.4 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser		verboten
1.5 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärtaftanfall zu betreiben		verboten
1.6 Massentierhaltung		verboten
1.7 Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 27. 7. 1988 (BGBl. I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.
1.8 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern		verboten
1.9 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern		verboten
1.10 Rodung, Umbruch von Dauergrünland		verboten
2. Sonstige Bodennutzungen		
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers		verboten
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern		verboten
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen		verboten
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.5 Jauche- und Güllebehälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern		verboten
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten		verboten
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben		verboten
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern		verboten
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung		
4.1 Bergbau		verboten
4.2 Durchführung von Bohrungen		verboten
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- u. Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z. B. Teer, Schlacke u. ä.) zu verwenden		verboten
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel		verboten
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen		verboten
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen (auf das Rundschreiben vom 1. 8. 1984 (IIB3-4532.5-0.15) „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ wird hingewiesen.)		verboten
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten
5. Sonstige bauliche Nutzungen		
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern		verboten
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben		verboten
6. Betreten		verboten, außer durch Befugte

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Cham kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach Art. 36 und 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 95 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.

Cham, den 20. September 1989

Landratsamt Cham
I. V. Eiber, stv. Landrat

Baugesuche, die im Monat September 1989 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Eigentümergeinschaft Spörl Siegfried und Josef, Fuchs Konrad, Ziehringer Weg 9, 8495 Roding; Neubau eines Wohnhauses mit 6 Wohneinheiten. — Freimuth Josef, Kaitersbergstr. 3, 8491 Eschlkam; Neubau einer Garage mit Geräteraum. — Weber Josef, Mitterdorf, Mitterkreithner Str. 2, 8495 Roding; Anbau eines Erkers und Ausbau einer Dachgaube. — Kraus Rudolf, Ramsried 55, 8493 Kötzing; Neubau eines Gartenhauses. — Christoph Edmund, Böhmerwaldstr. 7, 8497 Neukirchen b. Hl. Blut; Einbau eines Kamins in das bestehende Wohnhaus.

Fa. Dankerl Ludwig, Sellinger Str. 18, 8490 Cham; Auffüllung eines Teilbereiches in Dieberg. — Wieser Hilde, Riedersfurth, 8493 Kötzing; Neubau eines landwirtschaftlichen Geräteschuppens. — Dirscherl Manfred, Ewald-Stark-Str. 17; 8411 Walderbach; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage und Gartengeräteraum. — Pongratz Max jun., Untere Dorfstr. 14, 8497 Neukirchen bei Hl. Blut; An- und Umbau der bestehen-

den Wohnung. — Vitzthum Albert, Premeischl 29, 8491 Schönthal; Abbruch des alten Wohnhauses mit Stallgebäude und Geräteschuppen.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 4. Oktober 1989

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Die Kath. Kirchenstiftung Hohenwarth, Kirchstraße 5, 8491 Hohenwarth, vertreten durch H. H. Pfarrer Gottfried Rottner, schreibt für den Neubau eines Kindergartens mit Pfarrheim, Freispielhalle und Außenanlagen in Hohenwarth nach VOB öffentlich aus.

1. Zimmererarbeiten	40,00 DM Schutzgebühr
2. Dachdeckerarbeiten	40,00 DM Schutzgebühr
3. Spenglerarbeiten	30,00 DM Schutzgebühr
4. Heizungsarbeiten	50,00 DM Schutzgebühr
5. Sanitärarbeiten	50,00 DM Schutzgebühr
6. Elektroarbeiten	50,00 DM Schutzgebühr

Die Maßnahme umfaßt ca. 3.300 m².

Baubeginn 3. Juli 1989, Baufertigstellung Juli 1990.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 9. Oktober 1989 abgeholt werden:

Zimmerer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten beim Architekturbüro Dipl.-Ing. (FH) Architekt Michael Serwuschok, Metzstraße 3, 8493 Kötzing, Tel. 09941/1758;

Heizungs- und Sanitärarbeiten beim Ingenieurbüro Breu & Muhr GmbH, Nanzing 16, 8491 Schorndorf, Tel. 09461/3693;

Elektroarbeiten beim Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Manfred Anthofer, Nürnberger Straße 226, 8400 Regensburg, Tel. 0941/401121.

Die Vergabeunterlagen und -planungen können zu den üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Der Anforderung ist ein Verrechnungsscheck von

für Zimmererarbeiten	40,00 DM
für Dachdeckerarbeiten	40,00 DM
für Spenglerarbeiten	30,00 DM
für Heizungsarbeiten	50,00 DM
für Sanitärarbeiten	50,00 DM
für Elektroarbeiten	50,00 DM beizufügen,

Die Angebote sind bis spätestens Donnerstag, 19. Oktober 1989 (Zimmerer-, Dachdecker- und Spenglerarbeiten) und Donnerstag, 26. Oktober 1989 (Heizungs-, Sanitär- und Elektroarbeiten), in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk "Angebot für . . ." bei der Gemeinde Hohenwarth, Kirchstraße 7, 8491 Hohenwarth einzureichen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5% der Auftragssumme durch selbstschuldnerische, unbefristete Bürgschaft (Deutsches Kreditinstitut oder Kreditversicherer) zu leisten.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die in den letzten drei Jahren gleichartige Leistungen mit Erfolg durchgeführt haben und entsprechende Referenzen nachweisen können.

Der Zuschlag wird auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten als das annehmbarste erscheint.

Die Angebotseröffnung erfolgt nach der Abgabe am 19. Oktober 1989, wie folgt:

1. Zimmererarbeiten	10.00 Uhr
2. Dachdeckerarbeiten	10.15 Uhr
3. Spenglerarbeiten	10.30 Uhr

Die Angebotseröffnung erfolgt nach der Abgabe am 26. Oktober 1989, wie folgt:

1. Heizungsarbeiten	10.00 Uhr
2. Sanitärarbeiten	10.15 Uhr
3. Elektroarbeiten	10.30 Uhr

Hohenwarth, den 3. Oktober 1989

Kath. Kirchenstiftung Hohenwarth
I. A. Vogl, Kirchenpfleger

